Wir haben für Sie die aktuellen Fassungen der Satzungen und Richtlinien der Gemeinde Breitscheid zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzungen und Richtlinien die zum Download im Internet angeboten werden, übernehmen wir keine Gewähr. Selbstverständlich sind wir bemüht, Ihnen vollständige und fehlerfreie Inhalte bereitzustellen. Fehler sind aber nicht auszuschließen. Beachten Sie weiter, dass die hier bereitgestellten Satzungen stets den aktuellen Stand wiedergeben. Maßgebend für die Bearbeitung von Vorgängen in Zusammenhang mit unseren Satzungen sind immer die Originalsatzungen, die auf der Gemeindeverwaltung Breitscheid geführt werden und im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Breitscheid, dem Mitteilungsblatt, veröffentlicht wurden. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Verwaltungskostensatzung Der Gemeinde Breitscheid

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitscheid hat in ihrer Sitzung am 15.02.2021 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBI. S. 310),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungs-kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| Nr. | Cogonstand | EUR |
|--|--|--|
| Nr. | Gegenstand | EUK |
| Ausk | ünfte, Akteneinsicht | |
| 1 | Schriftliche Auskünfte | 30,00 - 600,00 |
| 1.1 | einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | |
| 2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren betei- ligt sind, | 10,00 - 600,00 |
| 2a | wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitauf- wand, s. Abs. 2 |
| 2b | Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 12,00 |
| 2c | Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. | 4,00 |
| 3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 12,00 |
| § 1 | l Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht | anzuwenden. |
| Resc | | |
| | heinigungen, Zeugnisse | |
| 4 | heinigungen, Zeugnisse je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung | 10,00 |
| 4 Begla | heinigungen, Zeugnisse je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung aubigungen | 10,00 |
| 4 | heinigungen, Zeugnisse je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung | |
| 4 Begla | heinigungen, Zeugnisse je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung aubigungen Beglaubigung von Unterschriften Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Be- | 10,00 |
| 4 Begla 5 6 7 | heinigungen, Zeugnisse je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung aubigungen Beglaubigung von Unterschriften Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen | 6,00 3,00 6,00 0,60 |
| 4 Begla 5 6 7 | heinigungen, Zeugnisse je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung aubigungen Beglaubigung von Unterschriften Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich | 6,00 3,00 6,00 0,60 |
| 4 Begli 5 6 7 | heinigungen, Zeugnisse je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung aubigungen Beglaubigung von Unterschriften Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich eibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtl Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A4 | 6,00 3,00 6,00 0,60 costen |
| 4 Begli 5 6 7 | heinigungen, Zeugnisse je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung aubigungen Beglaubigung von Unterschriften Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich eibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtl Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden | 6,00 3,00 6,00 0,60 costen |
| 4 Begli 5 6 7 Schr 8 | heinigungen, Zeugnisse je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung aubigungen Beglaubigung von Unterschriften Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich eibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtl Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A4 je Seite DIN A3 Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 | 10,00 6,00 3,00 6,00 0,60 costen 0,50 1,00 10,00 7,50 5,00 |
| 4 Begli 5 6 7 Schr 8 9 | heinigungen, Zeugnisse je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung aubigungen Beglaubigung von Unterschriften Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich eibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtl Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A4 je Seite DIN A3 Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m² Benutzung eines Personenkraftwagens, je km ern und Abgaben | 0,50 1,00 0,60 0,60 0,60 0,60 |
| 4 Begli 5 6 7 Schr 8 9 | heinigungen, Zeugnisse je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung aubigungen Beglaubigung von Unterschriften Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich eibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtl Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A4 je Seite DIN A3 Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m² Benutzung eines Personenkraftwagens, je km | 0,50 1,00 0,60 0,60 0,60 0,60 |

| Bauve | Bauverwaltung | | | | |
|-------|---|------------------|--|--|--|
| 13 | Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen | 10.00 | | | |
| | a) aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschl. Planausschnitt DIN A4) | 10,00 | | | |
| | b) soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist | Nach Zeitauf- | | | |
| 1.4 | Bankaining with an dan Baniakan yan Cakiindan | wand s. Abs. 2 | | | |
| 14 | Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden | 10,00 | | | |
| 15 | Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten / Anliegerleistungen | 25,00 | | | |
| 16 | Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstücks | 10,00 | | | |
| 17 | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß BauGB a) bei Vorlage eines Vertrages | | | | |
| | bis 25.000, EUR Gesamtkaufpreis It. Kaufvertrag | 20,00 | | | |
| | bis 50.000, EUR Gesamtkaufpreis lt. Kaufvertrag | 25,00 | | | |
| | bis 125.000, EUR Gesamtkaufpreis lt. Kaufvertrag | 35,00 | | | |
| | bis 250.000, EUR Gesamtkaufpreis lt. Kaufvertrag | 50,00 | | | |
| | über 250.000, EUR Gesamtkaufpreis lt. Kaufvertrag | 75,00 | | | |
| | b) ohne Vertragsvorlage | 75,00 | | | |
| | c) Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtaus- | 20.00 | | | |
| 1.0 | übung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen | 20,00 | | | |
| 18 | Beglaubigung eines Planausschnittes | 6,00 | | | |
| 19 | Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes | | | | |
| | a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage | 25,00 - 2.500,00 | | | |
| | b) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage | 25,00 - 2.500,00 | | | |
| 20 | Abnahme einer Grundstücksanschlussleitung, falls in der An- | | | | |
| | schlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, | | | | |
| | a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage | 25,00 - 2.500,00 | | | |
| | b) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage | 25,00 - 2.500,00 | | | |
| 21 | Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten | 10,00 - 1.000,00 | | | |
| 22 | in die öffentliche Abwasseranlage | 10.00 100.00 | | | |
| 22 | Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die | 10,00 - 100,00 | | | |
| | öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungs- | | | | |
| | stelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | | | | |

| 23 | Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung: a) Jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung, mit Ausnahme der Ausstellung von Wohnungsberechtigungsscheinen | 10,00 - 100,00 |
|----|---|---|
| | b) Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG | 20,00 |
| | c) Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG | kostenfrei |
| | d) Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln - für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Gemeinde | kostenfrei |
| | - für sonstige Zwecke | 17,50 |
| | e) Ausstellung von Wohnungsberechtigungsbescheinigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen | kostenfrei |
| 24 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Tele- | nach Zeitauf- wand |
| 25 | kommunikationsgesetz | siehe Abs. 2 |
| 25 | Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Erklärung der Gemeinde, dass für Bauvorhaben nach § 63 HBO i.V.m. der Anlage zu § 63 Abschnitt V 1 Satz 3 und § 64 Abs. 3 Satz 4 kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt und keine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt werden kann | 40,00 |
| 26 | Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke | 1,00 |
| 27 | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages: mindestens | 25,00 |
| | höchstens | 2.500,00 |
| 28 | Wie Nr. 27, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages: mindestens | 12,50 |
| 20 | höchstens | 1.250,00 |
| 29 | Wie Nr. 27, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kosten- entscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefoch- ten worden ist: | |
| | mindestens hächstens | 12,50 |
| 30 | höchstens Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG,; die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | 1.250,00 n. Zeitaufwand s. § 8 Abs. 2 |
| | tierung | |
| 31 | Gebühren für die Erlaubnis Plakatierung | 15,00 |

| 32 | Kaution für Plakatierung | 100,00 | | |
|------------------------------|---------------------------|--------|--|--|
| Gebühren für Kfz-Kennzeichen | | | | |
| 33 | Kfz-Kennzeichen (paar) | 25,00 | | |
| 34 | Kfz-Kennzeichen (einzeln) | 15,00 | | |
| | | | | |

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde: 21,50 €
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde: 17,75 €
- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde: 14,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Breitscheid vom 29.10.2019 außer Kraft.

Breitscheid, den 16.02.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid

Roland Lay

(Bürgermeister)